

Erläuterungen:

Der zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG geschlossene Entsorgungsvertrag kann aufgehoben werden. Nur für den Fall, dass einzelne Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – und damit der Weiterübertragung ihrer Aufgaben auf die RSAG AÖR – nicht zustimmen, muss der Entsorgungsvertrag hinsichtlich der betreffenden Gemeinde-/Stadtgebiete bestehen bleiben.

Für diesen Fall ist in dem Entwurf des Änderungsvertrages zum Entsorgungsvertrag eine dynamische Klausel aufgenommen worden (s. **Anhang 1**).

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 05.12.2013 wird mündlich berichtet.

(Landrat)